

BGer 5A 813/2018 vom 2. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_813_2018

FR: TF 5A 813/2018 du 2 octobre 2018

IT: TF 5A 813/2018 del 2 ottobre 2018

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird in handschriftlicher Form, aber in einer Fotokopie davon eingereicht; damit fehlt es an einer Originalunterschrift im Sinn von Art. 42 Abs. 1 BGG. Eine auf Art. 42 Abs. 5 BGG gestützte Rückweisung zur Verbesserung durch Unterschrift auf der Fotokopie oder Einreichung des Originaldokumentes mit der dortigen Unterschrift ist insofern überflüssig, als die Beschwerde ohnehin den nötigen Anforderungen nicht genügt (dazu E. 2 und 3).

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Weiter ist zu beachten, dass das Bundesgericht seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde legt (Art. 105 Abs. 1 BGG). In diesem Bereich kann nur eine offensichtlich unrichtige - d.h. willkürliche, in Verletzung von Art. 9 BV ergangene (BGE 140 III 115 E. 2 S. 117 ; 143 I 310 E. 2.2 S. 313) - Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, wobei hierfür das strenge Rügeprinzip gilt, d.h. das Bundesgericht tritt nur auf detailliert erhobene Rügen, nicht aber auf rein appellatorische Kritik am Sachverhalt ein (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 369 E. 6.3 S. 375).

E. 3

Die Eingabe enthält kein Rechtsbegehren und im Übrigen auch keine Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides zum Schwächezustand und dem selbstgefährdenden Verhalten sowie zur Erforderlichkeit der Unterbringung und der Eignung der Klinik, sondern in erster Linie eine allgemeine Schilderung von Episoden aus ihrem Leben und Nennung von Hobbys. Sachbezogen ist einzig die Behauptung, sie sei in ihren Wahrnehmungen nicht gestört und nicht "schizo". Diese Aussagen betreffen indes den Sachverhalt, erfolgen in appellatorischer Form und werden auch nicht weiter ausgeführt. Insgesamt ist nicht ersichtlich, inwiefern sich der mit allen relevanten Fragen detailliert auseinandersetzen angefochtene Entscheid gegen Recht verstossen könnte.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.